Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2133

26. 09. 78

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Stellung der Europäischen Gemeinschaften im Völkerrecht

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des EGKS-Vertrags und insbesondere seines Artikels 6,

in Kenntnis des EWG-Vertrags und insbesondere seiner Artikel 113, 114, 210, 228, 235 und 238,

in Kenntnis des EAG-Vertrags und insbesondere seiner Artikel 101, 184, 203 und 206,

in Anbetracht der wachsenden Aktivität der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen und im vollen Bewußtsein der Rolle, welche die Europäischen Gemeinschaften gegenüber den Drittländern und den internationalen Organisationen spielen,

in Erwägung der den Europäischen Gemeinschaften eigenen rechtlichen Merkmale, die sie deutlich von den zwischenstaatlichen Organisationen herkömmlicher Art unterscheiden, und zwar sowohl aufgrund der ihnen durch die Gründungsverträge vorgegebenen Ziele als auch aufgrund der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten, vor allem im Bereich der Außenbeziehungen,

in Erwägung der Tatsache, daß nach dem wahren Gemeinschaftsgeist die Verträge sowohl im Sinne ihrer Ziele als auch textbezogen auszulegen sind,

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 567/77),

1. erinnert daran, daß sich jede Handlung einer der drei Gemeinschaften auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen rechtlich auf die Bestimmungen der jeweiligen Verträge stützt;

2. billigt die in den Gutachten[1]) des Gerichtshofes beschriebenen und bekräftigten Grundsätze, denen zufolge

---

[1]) ABl. EG Nr. C 268 vom 22. November 1975, S. 18 und ABl. EG C 107 vom 3. Mai 1977, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

a) die Befugnis der Gemeinschaften, sich gegenüber Drittländern zu verpflichten, sich stillschweigend aus den Bestimmungen der Verträge ergibt, die ihnen eine interne Zuständigkeit zuerkennen, um eines der Ziele der Gemeinschaften zu erreichen;

b) die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluß von Handelsverträgen mit Drittländern eo ipso jede konkurrierende Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ausschließt;

3. betont die Tragweite der Urteile[2]) des Gerichtshofes, welche die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Aushandlung und den Abschluß von Abkommen mit Drittländern, deren Ziel auf internationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den gemeinschaftsinternen Zielen steht, bestätigen;

4. stellt fest, daß sich eine solche Gemeinschaftszuständigkeit aus den Verträgen, d. h. aus den im Gesamtzusammenhang der Verträge gesehenen ausdrücklichen Bestimmungen und den darin genannten Zielen, sowie aus den zwangsläufigen Auswirkungen der Vertragsbestimmungen ergibt;

5. ersucht daher den Rat und die Kommission, die den Gemeinschaften zur Verfügung stehenden Instrumente so einzusetzen, daß die Verwirklichung der in den Verträgen von Paris und Rom festgelegten Ziele durch die Praxis der internationalen Gemeinschaftsbeziehungen gefördert wird;

6. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, eine demokratische Kontrolle aller gemeinschaftlichen Rechtsakte zu gewährleisten, und verweist auf seine früheren Entschließungen, die zum Ziel hatten, dem Europäischen Parlament – insbesondere angesichts der ihm nunmehr zustehenden eigenen Haushaltsbefugnisse – eine umfassendere und stärkere Beteiligung beim Abschluß von Verträgen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu sichern;

7. stellt fest, daß die Staats- und Regierungschefs auf dem Den Haager Gipfeltreffen im Dezember 1969 selbst über die wörtliche Auslegung der EG-Verträge hinausgegangen sind und durch die Einführung der Mechanismen einer politischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten den Weg für eine echte Außenpolitik als einem der wichtigsten Faktoren der europäischen Einigung gebahnt haben;

8. betont nachdrücklich, daß das Europäische Parlament sowohl durch die Konzertierung seiner Delegationen mit den

[2]) EuGH 31. März 1971 (AETR, 22–70) Sammlung 1971, S. 264
EuGH 12. Dezember 1972 (International Fruit Company, 21, 24–72) Sammlung 1972, S. 1219
EuGH 30. April 1974 (Haegeman, 181–73) Sammlung 1974, S. 449
EuGH 14. Mai 1974 (J. Nold, 4–73) Sammlung 1974, S. 491
EuGH 24. Juli 1976 (Kramer, 3, 4 und 6–76) Sammlung 1976, S. 1279
EuGH 15. Dezember 1976 (Donckerwolcke, 41–76) Sammlung 1976, S. 1921

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00267338 – vom 22. September 1978.

parlamentarischen Delegationen aus Drittländern als auch durch die fortgesetzte Zusammenarbeit mit dem Europarat und insbesondere mit seiner Parlamentarischen Versammlung stets einen besonderen Beitrag zu den Außenbeziehungen der Gemeinschaft geleistet hat;

9. bekräftigt noch einmal feierlich seine in zahlreichen Entschließungen vertretene Stellungnahme zugunsten einer entschlossenen Politik der Gemeinschaften im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Beziehungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Gemeinschaftshandlungen als auch hinsichtlich der Handlungen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Außenpolitiken der Mitgliedstaaten;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu ihrer Information zu übermitteln.